

## Abwägung zum Lärmaktionsplan vom 01. Juni 2018, aktualisiert im September 2024

- Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30. September bis zum 31. Oktober 2024

In seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2018 hat der Rat der Gemeinde Hinte den Lärmaktionsplan der Gemeinde Hinte vom 01. Juni 2018 beschlossen. In 2024 ist der Lärmaktionsplan fortzuschreiben.

Am 28.09.2024 wurde die Fortschreibung des Lärmaktionsplans durch Veröffentlichung in der Emdener Zeitung und Ostfriesen-Zeitung, sowie auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

<b>Einwender</b>	<b>Anregung/Hinweis</b>	<b>Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
Privater Einwender 1	<p><i>Sehr geehrte Damen und Herren,</i></p> <p>mindestens in der Erfassung der Ist-Situation fehlt mir hier völlig die Belastung durch Fluglärm. Diese hat seit der letzten Version des Planes (2018) ganz erheblich zugenommen!</p> <p>Der vom Emdener Flugplatz ausgehende Flugverkehr führt 7 Tage die Woche von morgens bis abends zu erheblichen Lärmbelastungen durch Hubschrauber zu den Offshore-Anlagen aber auch durch die übermäßig lauten alten Flugzeuge der OFD im Flugverkehr nach Borkum. Beim Flugverkehr der Hubschrauber kommt es auch immer wieder zur Unterschreitung der Mindestflughöhen, die dann gerne vom verantwortlichen Unternehmen mit den Wetterbedingungen begründet werden. Nur Ausnahmen von den Mindestflughöhen über bewohntem Gebiet gibt es nicht. Auch die Flugrouten könnten hier deutlich geändert werden zur Verringerung der Lärmbelastung. Ebenso stellt sich die Frage, weshalb der Flugverkehr für die wichtige und sinnvolle Offshore Windenergieanlagen von Emden aus erfolgen muss und so zu vermeidbarer Lärmbelastung (+Abgasbelastung) der Bevölkerung in Emden, Hinte und der Krummhörn führt. Ein küstennaher Abflug z. B. vom Flugplatz Norddeich würde hier</p>	<p>Der Betrieb der genannten Verkehrsmittel und von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und gesetzlichen Vorgaben und wird durch den Lärmaktionsplan nicht berührt. Gleichwohl wird aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und anderer bei der Gemeinde vorliegenden Beschwerden der Kontakt mit den für den Flugbetrieb Verantwortlichen aufgenommen.</p>

eine erhebliche Reduzierung der Lärmbelastung für die Bevölkerung bedeuten (+erheblich geringerer Abgase)

Auch wenn die Gemeinde hier rechtlich nicht eingreifen kann, so ist diese Lärmbelastung nicht einfach zu vernachlässigen und in der Erfassung der Ist-Situation völlig zu ignorieren, als gäbe es sie nicht. Ebenfalls wären durchaus eigene Maßnahmen seitens der Gemeinde möglich wie die Durchführung/Veranlassung von Lärmmessungen im Gemeinde Bereich, um die erhebliche und voraussichtlich jährlich weiter zunehmende Lärmbelastung zu dokumentieren und zumindest auf politischer Eben aktiv zu werden, zum Schutz der Bevölkerung.

#### Verkehrslärm

Im Bereich der Lärmbelastung durch Verkehrslärm wären Maßnahmen erforderlich, wie z.B. der Rückbau der bundesstraßenartig ausgebauten Landesstraße in der Ortsdurchfahrt Groß Midlum. Wie es richtig geht, sieht man ja in Westerhusen. Die völlig überflüssige Überbreite im Ortsbereich führt permanent zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Dies insbesondere auch am Ortsausgang Fahrtrichtung Westerhusen. Hier würde eine Mittelinsel verhindern, dass bereits in Höhe der Dorfstraße erheblich beschleunigt wird und so vermeidbarer Lärm (+Gefährdung) entsteht. (Ein Nebeneffekt einer Mittelinsel wäre auch, dass Fußgänger und insbesondere auch die zahlreichen Schulkinder und Berufstätigen Richtung Emden die Straße wieder gefahrloser überqueren könnten.) Bis zur Durchführung der Umbaumaßnahmen sollten hier als kurzfristige, lärmreduzierende Maßnahme wenigsten regelmäßig die Geschwindigkeit kontrolliert und so die Lärmbelastung reduziert werden.

Auch würde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50kmh + Überholverbot bis nach der Kreuzung Neuer Weg zu einer weiteren Lärmreduzierung führen. (Als Nebeneffekt auch die hohe Zahl der Unfälle an dieser Kreuzung reduzieren)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut den aktuellen Lärmkarten liegen die betroffenen Gebiete an der B210 und der A31. Entlang der Landesstraße sind kritische Messwerte nicht dokumentiert worden. Die Hinweise sollen jedoch an die zuständigen Planungsbehörden weitergereicht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soll an die zuständigen Planungsbehörden weitergereicht werden.

<p>Privater Einwender 2</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>...</p> <p>Mit Bekanntmachung vom 28. September 2024 machten Sie darauf aufmerksam, dass die Gemeinde Hinte gemäß § 47d BImSchG einen Lärmaktionsplan für das Gemeindegebiet beschlossen hat. Der mit der Sitzung am 8. November 2018 beschlossene Lärmaktionsplan war einer Aktualisierung zu unterziehen welche nunmehr fertiggestellt wurde.</p> <p>Hinsichtlich des aktualisierten Lärmaktionsplans bestehen erhebliche Bedenken, weshalb der beabsichtigten Aktualisierung deutlich widersprochen wird.</p> <p>Hierzu im Einzelnen:</p> <p><b>I. Keine Lärmkarte von Gemeinde Hinte</b></p> <p>Als Problem zeigt sich zunächst, dass die Gemeinde Hinte bei der Aktualisierung des Lärmaktionsplans eine Lärmkarte für Gemeinde Hinte zugrunde gelegt hat, sondern nur pauschal jene des Landes Niedersachsen. Es ist anzunehmen, dass damit keine ordnungsgemäße Identifizierung der Lärmschwerpunkte stattgefunden hat. Ansonsten hätte auch der Bereich der Feuerwehr als Lärmbrennpunkt erkannt werden müssen.</p> <p><b>II. Unzutreffende Beschreibung der Lärmquellen</b></p> <p>Zu den Mindestanforderungen an die Lärmaktionspläne nach § 47s Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie gehört insbesondere die Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind. Wenngleich es bei kleineren Gemeinden mit einer eher geringeren Lärmbetroffenheit ausreichend kann, aus Verhältnismäßigkeitsgründen einen einfachen Lärmaktionsplan im Umfang der gesetzlichen Mindestanforderungen aufzustellen, muss dieser Mindestumfang auch tatsächlich und umfassend ermittelt sein.</p> <p>Dies ist hier nicht der Fall, denn der Lärmaktionsplan übersieht einen wesentlichen Lärmpunkt im Gemeindegebiet: die Freiwillige Feuerwehr Osterhusen sowie die betroffene Suurhuserstraße.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Bei den Betrachtungen zum Lärmaktionsplan sind nach §47 BImSchG Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie Ballungsräume von der Kommune zu betrachten. Wesentliche Kartengrundlage stellt hierbei die Lärmkartierung des Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim dar.</p> <p>Bauliche Orte wie die hier angeführte Feuerwehr Osterhusen werden während des Bauleitplanverfahrens schalltechnisch untersucht und bewertet. Aus dem jeweiligen Schalltechnischen Gutachten gehen ggf. notwendige Schallschutzmaßnahmen hervor, die umgesetzt werden müssen.</p> <p>Für den Bebauungsplan liegt ebenfalls ein schalltechnisches Gutachten vor, dessen Schallschutzempfehlungen umgesetzt wurden. Im vorliegenden Lärmaktionsplan ist die Feuerwehr Osterhusen nicht zu betrachten.</p>
-----------------------------	---	---

Wie der Gemeinde bekannt ist, ist die Freiwillige Feuerwehr Osterhusen ein besonderer Lärmort, welcher die Anwohner der angrenzenden Wohnbebauung aufgrund (über das maßgebliche Schallgutachten hinausgehende) Feuerwehrübungen sowie regelmäßiger privater Feiern intensiv belastet. Zu diesem Umstand sind bereits mehrere verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig gemacht worden. Auf den Flurstücken der Nummern 46/19 und 46/6, Gemarkung Osterhusen, welche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 0606 der Gemeinde Hinte liegen, errichtete die Gemeinde Hinte ein neues Feuerwehrhaus inklusive Halle zur Unterbringung eines sogenannten „ABC-Zuges“ der Feuerwehr Osterhusen auf dem Grundstück Suurhuser Straße 8 in 26759 Hinte entsprechend der Baugenehmigung des Landkreises Aurichs vom 24. Oktober 2019, Az.: IV-60-01-446/2019.

Seit der Inbetriebnahme des Neubaus am 18. September 2021 nutzt die Feuerwehr Osterhusen das Gelände für Übungen und Schulungen. Gem. der Auflage Nr. 3 der Baugenehmigung vom 24. Oktober 2019 ist das Schallgutachten Nr. 3962-18-L3 vom 18. Oktober 2018 Bestandteil der Baugenehmigung. Dieses Schallgutachten setzt eine Höchstzahl im Jahr von maximal 10 Übungen oder Schulungen jeweils der Feuerwehr und des ABCZuges voraus. Diese Übungen dürfen nur Übungen zu Alarm- und Ausrückanordnungen oder Pumpenübungen o. ä. sein, insofern sie keine höheren Schallimmissionen erzeugen.

Übungen mit allen notwendigen Geräten dürfen nicht durchgeführt werden. Reinigungs- und Wartungsarbeiten sind extern durchzuführen.

Es sei darauf hingewiesen, dass unser Mandant die der Errichtung und derzeitigen Nutzung des Feuerwehrhauses Osterhusen zugrundeliegende Baugenehmigung und den Bebauungsplan, auf dem diese fußt, im Wege der Drittanfechtung bzw. der Normenkontrolle grundhaft jeweils für rechtswidrig hält und dagegen Rechtsbehelfsverfahren in Ansatz gebracht hat. Die Offenlegung des hiesigen Lärmaktionsplans stellt dabei eine weitere Gelegenheit dar, auf die

Misstände und die tatsächliche Lärmsituation infolge der Freiwilligen Feuerwehr Osterhusen aufmerksam zu machen und die Gemeinde Hinte zu entsprechenden Maßnahmen anzuhalten.

Die in einwöchigen Abständen stattfindenden Übungen in ihrer Anzahl und Art der Ausübung sowie die geselligen Treffen sind formell illegal, da sie den genehmigten Nutzungsrahmen übersteigen.

Formelle Illegalität begründet sich aus dem Unterschied zwischen dem für die ursprüngliche Baugenehmigung erklärten Nutzungszweck und der später tatsächlich aufgenommenen Nutzung. Ob die Anlage nach ihrer baulichen Auslegung von vornherein einer anderen Nutzung hätte dienen können, ist demgegenüber ohne Belang (OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Juli 2010 - 1 ME 62/10 in BeckRS 2010, 51415). Übersteigt die tatsächliche Nutzung den genehmigten Nutzungsrahmen, bedingt dies die Annahme formeller Illegalität (VG Hannover, Beschluss vom 20. August 2021 – 12 B 2434/21 in BeckRS 2021, 34421).

Sowohl der Bebauungsplan als auch die Baugenehmigung führen das Schallgutachten Nr. 3962-18-L3 vom 18. Oktober 2018 als Bestandteil auf. Bauordnungsrechtlich handelt es sich somit um eine Bauvorlage und seinerseits um einen Teil des Gesamtverwaltungsakts „Baugenehmigung“. Darin wird formuliert:

*„Neben den regulären Feuerwehreinsätzen werden jeweils 5 – 10 Übungen der Feuerwehr und des ABC-Zuges durchgeführt. Dieses sind i. d. R. Übungen mit geringen Schallimmissionen (Alarm- und Ausrückordnung, Pumpen-übungen o.ä.) und Schulungen. Übungen der Feuerwehr mit allen notwendigen Geräten (u.a. auch mit höheren Schallimmissionen) werden an einem anderen Standort durchgeführt. Aus diesem Grund wird auf eine schalltechnische Untersuchung verzichtet. Weiterhin werden Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten (Hochdruckreiniger, etc.) extern durchgeführt.“*

(Schallgutachten Nr. 3962-18-L3 vom 18. Oktober 2018, S. 8).

Seit der Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses werden wöchentlich Übungen abgehalten.

Dabei werden jegliche Hilfsmittel der Feuerwehr genutzt, welche ihr zur Verfügung stehen (Zelte, Kompressoren, Generatoren, mit Motor

betriebene Fahrzeuge). Durch die Auflage Nr. 3 der Baugenehmigung definiert der im Schallgutachten dargestellte Betrieb den genehmigten Nutzungsrahmen – nicht weniger, aber eben auch nicht mehr.

Übungen, welche diesen Nutzungsrahmen in der Anzahl und in der Art der Ausübung übersteigen sind schon formell rechtswidrig. Die Feuerwehr reinigt zudem ihre Fahrzeuge auf dem Grundstück, das ist ebenso unzulässig.

Hierzu hielt der VGH Bayern fest:

„Soweit es demgegenüber um die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher (hier: Sicherheits-) Einrichtung geht, ist diese Nutzung durch die vorliegenden Baugenehmigungen für ein „Feuerwehrgerätehaus“ gedeckt. Diesbezügliche Nutzungen, die die Erfüllung der Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes betreffen (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG, § 1 AVBayFwG) und die auch den diesbezüglichen Übungs-, Schulungs- und Wartungsbetrieb einschließen, entsprechen der typischen Nutzung eines Feuerwehrgerätehauses und werden insofern hinreichend bestimmt von einer im Übrigen nicht näher konkretisierten Baugenehmigung für ein „Feuerwehrgerätehaus“ abgedeckt.“ (VGH Bayern, Beschluss vom 8. November 2021 – 15 B 21.1473 in BeckRS 2021, 34485, Rn. 65).

In dem vorliegenden Fall liegt aber gerade eine Konkretisierung durch die Baugenehmigung vor, sodass Übungen über eine Anzahl von jeweils 10 und Übungen mit vollem Geräteeinsatz formell rechtswidrig sind.

Gleiches gilt für jegliche gesellige Treffen auf dem Gelände des Feuerwehrhauses der Gemeinde Hinte. Denn auch diese Nutzungen sieht die Baugenehmigung i. V. m. dem Schallgutachten nicht vor. Ebenso dazu hielt der VGH Bayern fest:

*„Da die existenten Baugenehmigungen für ein „Feuerwehrgerätehaus“ keine weiteren inhaltsbestimmende Regelungen (z.B. über eine zum Gegenstand der Baugenehmigung erklärte Betriebsbeschreibung oder über Nebenbestimmungen) enthalten und auch deren mit Genehmigungsstempel versehenen Bauvorlagen / Pläne keine weitergehenden*

*Nutzungen abdecken, um-fasst die vorliegende Genehmigungslage nicht die Nutzung als Vereinsheim für den (privatrechtlichen) sowie als Veranstaltungsort für Festveranstaltungen oder für die Durchführung sonstiger geselliger Treffen (BayVGH, B.v. 28.8.2017 - 9 ZB 14.1283 - BayVBl. 2018, 199 = juris Rn. 5 ff., in Auseinandersetzung mit BayVGH, U.v. 16.1.2014 - 9 B 10.2528 - BayVBl. 2014, 602 ff.; vgl. auch BayVGH, B.v. 23.7.2018 - 9 B 15.1712 - juris Rn. 2).“*

(VGH München, Beschluss vom 8. November 2021 – 15 B 21.1473 in BeckRS 2021, 34485, Rn. 65).

Die Baugenehmigung enthält keine Aussagen zu der Nutzung des Feuerwehrhauses als Veranstaltungsort oder für andere gesellige Treffen. Demnach sind gesellige Treffen jeglicher Art nicht von der Baugenehmigung gedeckt. Dies gilt für das Maifest mit Trinkgelage bis 6:00 Uhr am Morgen des Folgetags ebenso wie für den Tag der offenen Tür mit anschließender geselliger Zusammenkunft bis in die Nacht. Sowie für alle weiteren geselligen Zusammenkünfte, welche stattgefunden haben und stattfinden können.

Um nicht missverstanden zu werden: Unser Mandant schätzt das mehrheitlich ehrenamtliche Engagement der Mitglieder und Unterstützer der Feuerwehr. Er verkennt nicht, dass es sich dabei um ein schönes, förderungswertes Beispiel eines Dienstes an der Allgemeinheit handelt. Dazu gehören im Allgemeinen auch Vor- und Nachbereitungshandlungen, ja selbst gesellige Aktivitäten. Gleichwohl hat sich aber auch und gerade eine Ausprägung öffentlicher Gefahrenabwehr und Katastrophenvorsorge wie ein Zug der Feuerwehr regelkonform zu verhalten. Hier tut es dies in leider ganz markanter Weise nicht.

Dabei ist der Regelverstoß leider symptomatisch für das grundsätzliche Problem des vorliegenden Falles: Das (immissionsschutz- und bauplanungsrechtlich) unvereinbare Aufeinandertreffen zweier konfligierender Nutzungen, die eben nicht nebeneinander gehören.

Dieses Grundproblem findet seine nicht hinnehmbare Folge in den hier angegriffenen konkreten Einzelgeschehnissen, die sich für unseren Mandanten als vorgängigen und schützenswerten Wohnnutzer in doppelter Weise als rechtswidrig darstellen. Zum einen sind sie – zu-

sätzlicher – Beleg der grundhaften Fehlerhaftigkeit und Rechtswidrigkeit des zugrundeliegenden Bebauungsplans. Dessen Rechtswidrigkeit wird dadurch bestätigt und vertieft, ist (und bleibt) aber Gegenstand des derzeit vor dem OVG Lüneburg anhängigen Normenkontrollverfahrens. Ebenso wird die Rechtswidrigkeit des zugleich angegriffenen Einzelakts – der Baugenehmigung als solcher – zusätzlich unterstrichen. Auch insoweit ist freilich auf das entsprechende Hauptsacheverfahren zu verweisen. Zum anderen – und dies ist hier entscheidend – erweist sich die derzeitige Nutzung des Feuerwehrhauses im Hinblick auf die konkret monierten Geschehnisse selbst dann als rechtswidrig, wenn die Rechtmäßigkeit von Bebauungsplan und Baugenehmigung – vorliegend ausdrücklich hypothetisch und ohne jede Relativierung der beiden vorgenannten Parallelrechtsstreite – einmal unterstellt würde.

Mit dieser Maßgabe verletzt die formelle Rechtswidrigkeit der beschriebenen Nutzungen außerdem den plangebietsübergreifenden Gebietserhaltungsanspruch unseres Mandanten, da der genehmigte Nutzungsumfang die direkt anliegende Nachbarschaft (somit den Antragsteller) vor unzumutbaren Lärmimmissionen schützen soll.

Ein plangebietsübergreifender Gebietsgewährleistungsanspruch entsteht durch die Auflage Nr. 3 der Baugenehmigung, welche die Festsetzungen des Bebauungsplans umsetzt, sodass durch den genehmigten Nutzungsumfang zumutbare Lärmimmissionen für das benachbarte allgemeine Wohngebiet abgesichert werden.

Gebietsübergreifender Nachbarschutz kommt dann in Betracht, wenn die näheren Umstände der Aufstellung eines Bebauungsplanes, namentlich seine Begründung erkennen lassen, seine nachbarschützenden Wirkungen seien nicht auf die Grundstücke im Plangebiet beschränkt; vielmehr sollten sie auch außerhalb davon gelegenen Grundstücken zugutekommen. Ebenso wie eine Gemeinde das Baugebiet gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO zu dem Zwecke gliedern darf, jeder der Planunterworfenen solle die Einhaltung der benachbarten Baugebieten gezogenen Schranken reklamieren dürfen, kann sie auch mehrere Bebauungspläne in einer Weise korrespondierend zueinander aufstellen, dass die Grundstückseigentümer beider Planbereiche beanspruchen können, in jedem der beiden Plangebiete solle

sich die Nutzungsart innerhalb der Grenzen halten, welche der Plan jeweils zieht (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2012 - 1 ME 188/11 in BeckRS 2012, 46152).

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – wie ausgeführt dessen Anwendbarkeit hier ohne Anerkennung seiner grundsätzlichen Rechtmäßigkeit schlicht nur unterstellt – sind also - gegebenenfalls unter Einbeziehung dessen Begründung - darauf zu untersuchen, ob sie Nachbarschutz gewähren und ob dieser Nachbarschutz auf die Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet beschränkt ist oder auch bestimmten Grundeigentümern außerhalb des Plangebietes zugutekommen soll; denn vom Inhalt und der Ausgestaltung der jeweiligen nachbarschützenden Vorschrift hängt ab, wie weit der Nachbarbegriff räumlich zu ziehen ist (VG Osnabrück, Beschluss vom 7. Februar 2017 - 2 B 23/16 in BeckRS 2017, 102784, Rn.25).

Sowohl die Begründung des Bebauungsplans und die Baugenehmigung sehen das Schallgutachten Nr. 3962-18-L3 vom 18. Oktober 2018 als Bestandteil vor. Dieses beschränkt die Nutzung auf jeweils 10 Übungen der Feuerwehr und des ABC-Zuges im Jahr und auf Übungen mit geringen Immissionen. Zu den Nutzungsangaben erklärt das Schallgutachten:

*„Unter den beschriebenen Bedingungen (Nutzungsangaben, Schallemissionswerte) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegel-spitzen mit Ausnahme des Martinshorns (Notfalleinsatz) für die umliegende Wohnbebauung eingehalten.“*

(Schallgutachten Nr. 3962-18-L3 vom 18. Oktober 2018, S. 19).

Die Auflage Nr. 3 der Baugenehmigung soll demnach die nachbarschaftsschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans umsetzen. Der im Schallgutachten dargelegte Nutzungsumfang verkörpert diese Festsetzungen, indem er dadurch die Lärmimmissionen beschränkt. Folglich folgt aus der teilweisen illegalen Nutzung des Feuerwehrhauses die Verletzung des plangebietsübergreifenden Gebietserhaltungsanspruch. Auf eine mögliche Sozialadäquanz ist nicht einzugehen, da diese durch das Schallgutachten schon ausreichende Berücksichtigung fand.

Die formell rechtswidrige Nutzung verletzt auch das den Antragsteller schützende Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 S. 2

BauNVO, da die Wohnnutzung des Antragstellers unzumutbar erschwert wird. Der in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO normierte Schutz vor unzumutbaren Belästigungen und Störungen ist als Ausprägung des allgemeinen Gebots der Rücksichtnahme drittschützend. Er verleiht dem betroffenen Nachbarn ein Abwehrrecht gegen ein konkretes Bauvorhaben, wenn das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird. Die Anforderungen, die das Gebot begründet, hängen von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Je empfindlicher die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugutekommt, umso mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Bauherrn sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Abzustellen ist darauf, was einerseits dem Vorhabenträger und andererseits dem Nachbarn nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Als unzumutbar können im nachbarschaftlichen Verhältnis nur solche Einwirkungen angesehen werden, die bei der bestimmungsgemäßen Nutzung einer baulichen Anlage typischerweise auftreten. Zur Bestimmung der Grenze der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen ist auf die Begriffsbestimmungen (Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen in § 3 Abs. 1 BImSchG) und die materiell rechtlichen Maßstäbe des Immissionsschutzrechts (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) zurückzugreifen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz legt die Grenze und damit das Maß der gebotenen Rücksichtnahme mit Wirkung auch für das Baurecht im Umfang seines Regelungsbereiches grundsätzlich allgemein fest. Die Zumutbarkeitsschwelle wird grundsätzlich überschritten, wenn die Störungen oder Belästigungen unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse erheblich im Sinne von § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind (OVG Bautzen, Urteil vom 10. April 2017 - 1 A 92/12 in BeckRS 2017, 114680, Rn. 38 ff.).

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Standort der Freiwilligen Feuerwehr Osterhusen zwingen ein Lärmpunkt ist, der in der Aktualisierung des Lärmaktionsplans hätte ausgewiesen werden müssen.

**III. Auswirkungen der fehlerhaften Ermittlung der Lärmpunkte**

Dieser Standort blieb jedoch bei der Analyse der gesundheitlichen Auswirkungen und Belästigungen sowie beim Maßnahmenkatalog unberücksichtigt. Wäre eine ordnungsgemäße Betrachtung erfolgt, hätte festgestellt werden müssen, dass sich die Freiwillige Feuerwehr Osterhusen in einem allgemeinen Wohngebiet befindet und eine Vielzahl von Anwohnern, darunter auch unser Mandant, von den Auswirkungen der Lärmbelastungen durch die Feuerwehr negativ betroffen sind. Neben starken Belästigungen treten im Einzugsgebiet um die Feuerwehr auch vermehrt Fälle starker Schlafstörungen auf. Es besteht mithin unfraglich eine verbesserungsbedürftige Situation, welche im Lärmaktionsplan abgebildet werden müssen. Die Abbildung dieser Situation dient dazu, die abstrakten Zahlen zu lärmbelasteten Menschen in Lärmwirkungen ins Verhältnis zu setzen. Damit wird die jeweilige Lärmsituation in der Gemeinde für die Öffentlichkeit und die Politik besser verständlich und kann zu einem gemeinsamen Verständnis über Lärminderungsmaßnahmen beitragen. Lärmaktionspläne haben die Aufgabe, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln.

Die Festlegung von Maßnahmen ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Hierbei sind auch Belastungen durch mehrere Lärmquellen zu berücksichtigen. Die Gemeinde hat auf Prioritäten einzugehen, die sich aus der Überschreitung von Grenzwerten oder anderen Kriterien ergeben. Die Vielfalt von Lärmsituationen setzt ein differenziertes Vorgehen der Behörden voraus. Dies erfordert jedoch auch die Darlegung, warum welche Bewertungen, Maßnahmen und planungsrechtliche Festlegungen getroffen oder ggf. nicht getroffen werden.

Neben dem Schutz der Menschen vor hohen Lärmbelastungen kommt auch dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung eine wichtige Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die Lebensqualität in unmittelbarem Wohnumfeld. Die Ausweisung und der Schutz ruhiger Gebiete durch die Lärmaktionsplanung kann dabei eine wichtige Rolle einnehmen und auch dazu beitragen, Umweltgerechtigkeitsaspekte stärker in Planungen zu berücksichtigen.

Auch sollte ruhigen Gebiete wurde im aktuellen Stand des Lärmaktionsplans der Gemeinde nicht ausgewiesen bzw. identifiziert.

	<p>Nach alledem bitten wir Sie, die Planung äußerst sorgfältig zu prüfen und insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Erfassung der Freiwilligen Feuerwehr Osterhusen als andere Lärmquelle i.S.d. § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EUUmgebungslärmrichtlinie nochmals zu überarbeiten und den Standort ebenfalls zu als Lärmpunkt zu erfassen. Ferner bitten wir Sie höflichst uns über die weitere Entwicklung zu informieren. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Bitte wird nachgekommen: Der Lärmaktionsplan wird nach Ratsbeschluss auf der Homepage der Gemeinde Hinte einsehbar sein.</p>
	<p>Ende der Dokumentation</p>	